

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz (Bremische Pflegeausbildungsverordnung – BremPflAusV)

8. Oktober 2025

Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung beziehen zu können.

Die Reform der Pflegeausbildung war ein bedeutender Schritt zur Anpassung an die komplexen und vielfältigen Anforderungen der Pflege- und Gesundheitsversorgung im 21. Jahrhundert. Mit Blick auf die Ausbildungszahlen zieht der DBfK fünf Jahre nach der Reform insgesamt ein positives Resümee. Hinsichtlich der Ausbildungsqualität, insbesondere in der Ausgestaltung schulinterner Curricula und praktischer Ausbildungspläne, sehen wir aber noch erhebliche Unterschiede – zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen den einzelnen Pflegeschulen – die unter anderem auf das Fehlen verbindlicher Standards zurückzuführen sind.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf lassen sich gute Ansätze zur Verbesserung der Ausbildungsqualität erkennen, wie die Festlegung eines konkreten Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen, aber auch Rückschritte im Lehrenden-Auszubildenden-Verhältnis.

Zu den formalen Vorgaben des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Mindestanforderungen an die Pflegeschulen

Absatz 1:

Grundsätzlich begrüßt der DBfK Nordwest die Fortführung der 1:15-Regelung und die Positivabweichung vom Bundesstandard.

Absatz 2:

Der DBfK Nordwest begrüßt die Berücksichtigung einer sozialpädagogischen Begleitung und Beratung ausdrücklich. Neben kognitiven, sozialen, psychischen und körperlichen Faktoren, die eine große Heterogenität – nicht nur, aber auch – der Pflegeauszubildenden bedingen, beeinflussen Belastungen durch hohe Lernanforderungen oder auch sprachliche Barrieren den Lernerfolg oder forcieren

Ausbildungsabbrüche. Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Problemlagen erscheint eine sozialpädagogische Vollzeitstelle auf 200 Auszubildende ein kaum bewältigbarer Aufwand. Als DBfK Nordwest interessiert uns, wie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf diesen Verteilerschlüssel kommt und ob es einen Erfahrungsaustausch dazu mit anderen Bundesländern, wie Berlin mit seiner 1:120-Regelung, gibt? Der DBfK Nordwest regt in diesem Zusammenhang eine Evaluation der Regelung zur sozialpädagogischen Begleitung an und schlägt als Zeitraum einen Ausbildungszyklus von drei Jahren vor.

Das Land Bremen stellt die Refinanzierung der sozialpädagogischen Begleitung über den Pflegeausbildungsfonds sicher. Bedauerlich ist dabei, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit der Anrechnung der sozialpädagogischen Begleitung auf das Verhältnis nach Absatz 1 sowie dem Ausschluss der berufsfachlichen Unterrichtstätigkeit eine Entscheidung gegen den eigenen landesspezifischen Standard von 1:15 trifft.

Absatz 4:

Eine berufliche Ausbildung in einem anderem Gesundheitsberuf lehnt der DBfK Nordwest für die Lehrenden an Pflegeschulen ab. Zu den Anforderungen an Lehrende zählen unter anderem regelmäßige Praxisbegleitungen sowie die Kontrolle des praktischen Ausbildungsplans und der Ausbildungsnachweise, ebenso wie regelmäßige Besprechungen mit den Verantwortlichen der praktischen Ausbildung. Das kann von Lehrenden ohne eigene Pflegeausbildung nicht sichergestellt werden, womit wiederum zusätzlich die Standards nach Absatz 1 unterlaufen würden.

Absatz 5:

Trotz der unveränderten gesetzlichen Regelung weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass der DBfK als angemessene Qualifikation für Lehrende an Pflegeschulen die in § 9 PflBG Absatz 1 vorgegebene pflegepädagogische Qualifikation auf Masterniveau sieht. Die genannten Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb der in Absatz 1 genannten Anforderungen werden durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht transparent. Der DBfK Nordwest weist darüber hinaus darauf hin, dass der Standard für Vollzeitlehrende an beruflichen Schulen in Bremen 25 Deputatsstunden pro Woche umfasst. Mit den in Absatz 5 vorgesehenen 20 Unterrichtsstunden pro Woche müssten Lehrende ohne pädagogischen Hochschulabschluss 80 Prozent der für berufliche Schulen üblichen Unterrichtstätigkeit übernehmen. Darüber hinaus werden für deren Betreuung hauptberufliche Lehrpersonen gebunden, die an anderer Stelle fehlen.

§ 2 Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

Absatz 1:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz legt erstmals ein Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachperson fest und setzt dieses auf 1:2. Der DBfK Nordwest begrüßt diese Regelung ausdrücklich als einen Beitrag zur Sicherstellung der praktischen Ausbildungsqualität.

Absatz 2:

Der DBfK Nordwest begrüßt diese Konkretisierung der Geeignetheit von Einrichtungen insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen einer nicht ordnungsgemäßen Teilnahme von

Praxiseinrichtungen am Finanzierungsverfahren. Zur Sicherstellung der praktischen Ausbildungsqualität schlägt der DBfK Nordwest ferner eine Nachweispflicht über die erforderliche Anzahl qualifizierter Praxisanleiter:innen sowie über die gesetzlich geforderten 10 Prozent Praxisanleitung vor. Darüber hinaus regen wir im Zusammenhang mit der Finanzierung auch eine Nachweispflicht über die sachgerechte Mittelverwendung der Ausbildungspauschalen durch die Träger der praktischen Ausbildung an.

§ 3 Mindestanforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

Absatz 2:

Die PflAPrV sieht Ausnahmen oder Länderregelungen hinsichtlich des Abschlusses der Zusatzqualifikation und dem Beginn der Tätigkeit als Praxisanleiter:in nicht vor. Daher stellen wir an dieser Stelle die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit.

Den übrigen Ausführungen des Verordnungsentwurfs stimmen wir ohne weitere Anmerkungen zu.

Bremen/Hannover, 8. Oktober 2025

Christina Zink, M.A.

Referentin für Jugend und Ausbildung DBfK Nordwest e.V.

Heidrun Pundt

Vorstandsmitglied DBfK Nordwest e.V.